



Ausbildungsberatung

Datenerfassung

(Seite A-1 von A-2 zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag)

und der/dem Auszubildenden männlich  weiblich

Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Name und Anschrift Mitgliedsnummer:
Telefon-Nr.
Fax-Nr.
Ausbilder:
Name
Vorname

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort Telefon
Staatsangehörigkeit Gesetzl. Eltern Vater Mutter Vormund
Vertreter
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf
mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.
Die sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt liegt der Handelskammer in der firmenspezifischen Form mit Stand vor.
Zahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten in Hamburg
Zahl der z.Zt. im Ausbildungsberuf beschäftigten Fachkräfte
Zahl der z.Zt. eingetragenen Ausbildungsverhältnisse und Umschulungsverhältnisse im Ausbildungsberuf.
Vom Auszubildenden zuletzt besuchte Schulart Schulabschluss
Für den Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung:
Sie soll auf die Ausbildungszeit mit Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.
Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):
beginnt am und soll am enden.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt pro Werktag Arbeitstag Std.

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

Table with 6 columns: im Jahr..., 2012, 2013, 2014, 2015, 2016. Rows: Werktage, Arbeitstage.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in
und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

D Ausbildungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €:
im ersten im zweiten im dritten im vierten
Ausbildungsjahr.

Der Antrag auf Eintragung gemäß der Seiten A-1 und A-2 wird gestellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt. Der Ausbildungsbetrieb bittet um Übermittlung der Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden gemäß § 37 Satz 2 BBiG (soweit hieran kein Interesse des Ausbildungsbetriebes besteht, bitte streichen).

Hamburg
Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Ausbildungsstätte Mitgliedsnummer

Ausbildungsberuf

Auszubildender

Eingangsstempel

An die  
Handelskammer Hamburg  
Geschäftsbereich Berufsbildung  
Postfach 11 14 49  
20414 Hamburg

### Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Mit Vorlage von zwei Ausfertigungen des mit der/dem umseitig genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handelskammer Hamburg beantragt.  
Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/Die vorstehend genannte Ausbilder/in ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Handelskammer Hamburg bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der Handelskammer Hamburg unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden der/dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der Handelskammer Hamburg bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt.
8. Die von der Handelskammer Hamburg nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erstellung des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Ebenfalls beigelegt sind:
  - a) **im Falle der Vertragsverkürzung Fotokopien der entsprechenden Unterlagen** (Schulzeugnisse usw.),
  - b) bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, **Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung** gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.
10. Erklärung zu vorausgegangenen Bildungsgängen der/des Auszubildenden:

#### Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss  
(einschl. Sonderschulabschluss)
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss  
(„Mittlerer Bildungsabschluss“)
- Fachhochschul-/Hochschulreife  
(Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss,  
der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

 Abgangsklasse

#### Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

- (mindestens 6 Monate)  
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)
- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme  
(mind. 6 Monate z. B. EQJ, Qualifizierungsbau-  
steine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III  
(Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)  
**(Zeugnis beifügen)**
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)  
**(Zeugnis beifügen)**
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden  
Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule (z. B.  
Handelsschule, Fachoberschule)

#### Vorausgegangene Berufsausbildung

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
- abgeschlossene **betriebliche** Berufsausbildung, als
- abgebrochene **betriebliche** Berufsausbildung, als
- abgeschlossene Berufsausbildung in  
**schulischer** Form mit Abschluss, als

 Eintritt ins  Ausbildungsjahr

#### 11. Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten):

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja, und zwar durch:
- Sonderprogramme von Bund/Land
  - außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 Abs. 2 SGB III (i. d. R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
  - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

**Rechtsverbindliche Unterschrift mit Ort, Datum und Stempel siehe Seite A1.**



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

(Seite B-1 von B-4 zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name und Anschrift Mitgliedsnummer:
Telefon-Nr.
Fax-Nr.
Ausbilder: Name Vorname

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort Telefon
Staatsangehörigkeit Gesetzl. Eltern Vater Mutter Vormund
Vertreter
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handelskammer anzuzeigen. Bitte Vereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag beachten.

Die eingereichte sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) ist Bestandteil des Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung:

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt pro Werktag Arbeitstag Std.

Sie soll auf die Ausbildungszeit mit Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

Table with 6 columns: im Jahr..., 2012, 2013, 2014, 2015, 2016. Rows: Werktage, Arbeitstage.

Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):

beginnt am und soll am enden.

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €:

Table with 4 columns: im ersten, im zweiten, im dritten, im vierten

Ausbildungsjahr.

Die Vereinbarungen auf der Seite B-2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Auszubildenden vom Ausbildenden ausgehändigt und vom Auszubildenden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Hamburg

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

**§ 1 – Ausbildungszeit**

1. **(Dauer)** siehe A\*).
2. **(Probezeit)** siehe B\*), (§ 20 BBiG).  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

**§ 2 – Ausbildungsstätte(n)** siehe C\*)

**§ 3 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **(Ausbildungsordnung)**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind<sup>1)</sup>);
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**  
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sind Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**  
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Fotokopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D.

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
3. **(Weisungsgebundenheit)**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Berichtsheftführung)**  
die vorgeschriebenen Berichtshefte ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage,

hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

9. **(Ärztliche Untersuchungen)**

- Soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen**

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E\*)  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Sachleistungen)**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung
3. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. **(Berufskleidung)**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
5. **(Fortzahlung der Vergütung)**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt  
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
c) sofern keine tariflichen Vereinbarungen bestehen, gilt im Falle unverschuldeter Krankheit das Entgeltfortzahlungsgesetz.

**§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub**

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F\*).
2. **(Urlaub)** siehe G\*).
3. **(Lage des Urlaubs)**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 – Kündigung**

1. **(Kündigung während der Probezeit)**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **(Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 – Zeugnis**

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

**§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

**§ 10 – Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 11 – Sonstige Vereinbarungen** siehe H\*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1)</sup> Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben.  
<sup>2)</sup> Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf Seite B-1 bzw. B-2 des Berufsausbildungsvertrages



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

(Seite B-3 von B-4 zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name und Anschrift Mitgliedsnummer:
Telefon-Nr.
Fax-Nr.
Ausbilder: Name Vorname

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort Telefon
Staatsangehörigkeit Gesetzl. Eltern Vater Mutter Vormund
Vertreter:
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handelskammer anzuzeigen. Bitte Vereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag beachten.

Die eingereichte sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) ist Bestandteil des Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung:

Sie soll auf die Ausbildungszeit mit Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):

beginnt am und soll am en-

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €:

Table with 4 columns for Ausbildungsjahr (im ersten, im zweiten, im dritten, im vierten)

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt pro Werktag Arbeitstag Std.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

Table with columns for years 2012-2016 and rows for Werktage and Arbeitstage

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

Die Vereinbarungen auf der Seite B-4 sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie wurden dem Auszubildenden vom Ausbildenden ausgehändigt und vom Auszubildenden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Hamburg

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

**§ 1 – Ausbildungszeit**

1. **(Dauer)** siehe A\*).
2. **(Probezeit)** siehe B\*) (§ 20 BBiG).  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

**§ 2 – Ausbildungsstätte(n)** siehe C\*)

**§ 3 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **(Ausbildungsordnung)**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstellen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind<sup>1)</sup>);
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**  
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sind Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**  
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Fotokopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D.

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
3. **(Weisungsgebundenheit)**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgepflicht)**  
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Berichtsheftführung)**  
die vorgeschriebenen Berichtshefte ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage,

<sup>1)</sup> Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben. Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf Seite B-1 bzw. B-2 des Berufsausbildungsvertrages

hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

9. **(Ärztliche Untersuchungen)**

Soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sind gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen**

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E\*)  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.  
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.  
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Sachleistungen)**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung
3. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. **(Berufskleidung)**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
5. **(Fortzahlung der Vergütung)**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt  
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
c) sofern keine tariflichen Vereinbarungen bestehen, gilt im Falle unverschuldeter Krankheit das Entgeltfortzahlungsgesetz.

**§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub**

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F\*).
2. **(Urlaub)** siehe G\*).
3. **(Lage des Urlaubs)**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 – Kündigung**

1. **(Kündigung während der Probezeit)**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **(Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung so vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung)**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 – Zeugnis**

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

**§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

**§ 10 – Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 11 – Sonstige Vereinbarungen** siehe H\*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.